



1. Kapitel

Wann müssen Sie für Ihre Eltern aufkommen?

Die erste Frage, die Sie sich hier vielleicht stellen, ist: Warum sollten Sie überhaupt dazu verpflichtet sein, für Ihre Eltern aufzukommen?

Sicher, Ihre Eltern haben für Sie gesorgt, als Sie selbst noch ein Kind waren – das tun Eltern für gewöhnlich für ihre Kinder. (Übrigens: Falls das bei Ihnen nicht der Fall gewesen sein sollte, lesen Sie bitte unbedingt Kapitel 13.)

Aber warum sollen Sie jetzt umgekehrt für Ihre Eltern sorgen? Dazu heißt es im Gesetz, nämlich in § 1601 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

§ 1601 BGB

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Gesetz Menschen, die voneinander abstammen. Dazu gehören sowohl leibliche Kinder und Kindeskinde als auch adoptierte Kinder. Die Unterhaltsverpflichtung besteht zwischen diesen Verwandten in beiden Richtungen, das bedeutet, dass nicht nur Eltern ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind, sondern auch Kinder ihren Eltern gegenüber.

Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit

Allerdings kennt das Gesetz noch zwei weitere Voraussetzungen für eine Unterhaltspflichtung, nämlich **Bedürftigkeit** und **Leistungsfähigkeit**.

Bedürftigkeit

In § 1602 BGB heißt es:

§ 1602 BGB

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

→ Das bedeutet: Wer den Unterhalt verlangt, muss **bedürftig** sein.

Leistungsfähigkeit

Und § 1603 BGB bestimmt gleich darauf:

§ 1603 BGB

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

→ Das bedeutet: Wer Unterhalt zahlen soll, muss **leistungsfähig** sein.

Diese beiden Voraussetzungen müssen **gleichzeitig** vorliegen. Sie müssen also nur dann für Ihre Eltern aufkommen und Elternunterhalt zahlen, wenn

1. **Der Elternteil bedürftig ist** - und wenn
2. **Sie selbst zur gleichen Zeit leistungsfähig sind.**

Bedürftigkeit des Elternteils

Ein Elternteil wird als bedürftig bezeichnet, wenn er oder sie nicht selbst oder nicht vollständig für die Pflegeheimkosten aufkommen kann. Dabei werden alle Mittel berücksichtigt, die dem Elternteil zur Verfügung stehen. Dazu zählen nicht nur sein aktuelles Einkommen und Vermögen, sondern auch das, was der Elternteil von anderen fordern kann. Das können z. B. weitere Unterhaltsansprüche oder auch Rückforderungen von Schenkungen aus den letzten zehn Jahren sein. All das erfahren Sie in Kapitel 7 noch genauer.

Leistungsfähigkeit des Kindes

Sie als erwachsenes Kind sind nur dann leistungsfähig, wenn Sie selbst genug haben, um Ihren Lebensstandard und Ihre Altersvorsorge zu sichern **und** wenn Sie Ihren eigenen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber vorrangig Unterhaltsberechtigten (z. B. eigene Kinder und Ehepartner) nachkommen können und **danach** noch etwas für den Elternunterhalt übrig bleibt. Wie Ihre Leistungsfähigkeit im Detail berechnet wird, erfahren Sie in den Kapiteln 8 bis 12.

Gleichzeitige Bedürftigkeit des Elternteils und Leistungsfähigkeit des Kindes

Auf jeden Fall müssen Bedürftigkeit der Eltern und Leistungsfähigkeit des Kindes zur gleichen Zeit gegeben sein. Wenn Sie z. B. in einem Jahr überhaupt nicht leistungsfähig sind und im nächsten Jahr 1 Million € im Lotto gewinnen (oder auf andere Weise leistungsfähig werden, weil Ihr Einkommen gestiegen ist), kann der Unterhalt für das Jahr davor nicht nachträglich vom Sozialamt oder von dem bedürftigen Elternteil von Ihnen gefordert werden.

Der Anspruch auf Elternunterhalt ist, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ein **Anspruch des Elternteils gegenüber dem Kind**. Eigentlich müssten Ihr Vater oder Ihre Mutter daher selbst Unterhalt von Ihnen fordern. Nur tun sie das für gewöhnlich ja nicht. An dieser Stelle taucht dann das Sozialamt auf. Wie das genau zusammenhängt, lesen Sie im nächsten Kapitel.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Abschnitt: Zusammenhänge und Voraussetzungen	4
1. Kapitel	
Wann müssen Sie für Ihre Eltern aufkommen?	5
Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit	6
Bedürftigkeit des Elternteils	7
Leistungsfähigkeit des Kindes	7
Gleichzeitige Bedürftigkeit des Elternteils und Leistungsfähigkeit des Kindes	7
2. Kapitel	
Welche Rolle spielt das Sozialamt?	8
Das Sozialamt muss in Vorleistung treten	8
Übergang des Unterhaltsanspruches auf das Sozialamt.....	9
Kein gesetzlicher Übergang bei unbilliger Härte	9
Nur eingeschränkter gesetzlicher Übergang bei Pflegeleistungen der Kinder	11
Kein gesetzlicher Übergang gegenüber Enkelkindern	11
Ab wann das Sozialamt Unterhalt verlangen kann.....	12
Der Inhalt des Briefs vom Sozialamt mit Rechtswahrungsanzeige und Auskunftsaufforderung.....	13
So verlängern Sie die Frist des Sozialamtes	14
3. Kapitel	
Welche Fragen des Sozialamts müssen Sie beantworten?	15
Die zivilrechtliche Auskunftspflicht.....	15
Die sozialrechtliche Auskunftspflicht.....	16
Umfassende Auskunftspflicht des erwachsenen Kindes	17
Unterscheidung von Lebenspartnern und Lebensgefährten.....	17
Auskunftspflicht für Ehe- und Lebenspartner	17
Was ist mit der Auskunft über das Vermögen des Ehepartners?	19
Wann Zinsen nicht als Einkommen gelten.....	19
Zugewinngemeinschaft und Vermögen der Ehepartner	20
Keine Auskunftspflicht für Lebensgefährten.....	20
Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei Zusammenleben mit Lebensgefährten.....	21
Diese Fragen muss das Sozialamt Ihnen beantworten	22
Glücklich, wessen Eltern Beamte oder Beamtenwitwen sind	23
4. Kapitel	
Kann Elternunterhalt Ihren Lebensstandard in Gefahr bringen?	24
Ehrlichkeit zahlt sich aus.....	24
Privilegierte Stellung des erwachsenen Kindes.....	25

Eltern im Pflegeheim

13. aktualisierte Ausgabe, Stand: Januar 2018

**Copyright © 2018: Doreen Bastian, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Sozialrecht und für Familienrecht, und
Klaus Wilmsmeyer, Mediator**

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichung und Verbreitung
nur mit Genehmigung von Autorin und Herausgeber.

Hinweis an die Leserinnen und Leser: Dieses Ebook ist für Sie als Basis- und als Premiumversion erhältlich. Die Premiumversion beinhaltet die automatische und fortlaufende Zusendung aller folgenden Auflagen und Aktualisierungen, die ein- bis zweimal jährlich erscheinen.

Für Käufer der Basisversion ist ein Upgrade zum Erhalt der Premiumversion erhältlich. Weitere Informationen finden Sie auf www.recht-gut-erklaert.de

Bei allgemeinen Fragen zum Ebook

kontaktieren Sie bitte nicht die untenstehende Kanzleiadresse, sondern unsere Kundendienstmitarbeiterin Frau von Winterfeld über die Email-Adresse support@recht-gut-erklaert.de

Email-Beratung:

Bitte benutzen Sie dazu das Anfrageformular auf <http://recht-gut-erklaert.de/#beratung>

Kontakt für Vertretungsanfragen (bundesweit) und Terminvereinbarungen in Hamburg und Norderstedt:

Postanschrift: Rechtsanwältin Doreen Bastian
Fachanwältin für Sozialrecht und für Familienrecht
Wandsbeker Marktstraße 24 - 26
22041 Hamburg

Telefon: 040 - 79691494

Webseite: www.rechtsanwaeltin-bastian.de

Email: kontakt@rechtsanwaeltin-bastian.de

Hinweis: Die Inhalte dieses Buches wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch haften weder Autorin noch Herausgeber für die Folgen von Irrtümern, mit denen der vorliegende Text behaftet sein könnte. Auch kann dieses Buch eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nicht ersetzen, da es dafür immer auf die Beurteilung im Einzelfall ankommt.